

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

werden. Von einem anderen Teile des Ausschusses wurde dargelegt, daß infolge der Bestimmungen der Pachtchutzordnung in steigendem Maße die Neuverpachtung von Ländereien verhindert werde. Wenn es einem Pächter möglich sein würde, bei Neuverpachtungen auf den Schutz der Pachtchutzordnung zu verzichten, so würden naturgemäß viele Verpächter neue Pachtstücke schaffen. Insofern wirke die Pachtchutzordnung ungünstig, weil sie Neuverpachtungen erschweren. Diese Auffassung wurde von einem Teile des Ausschusses nicht geteilt, weil in der gegenwärtigen Zeit aus den verschiedensten Gründen eine Einschränkung des Pachtshutzes nicht tragbar sei. Die Frage, weshalb § 19c Satz 2 der Verordnung durch nachträgliche Bestimmungen des Ministeriums geändert worden sei, wurde vom Regierungsvertreter dahingehend beantwortet, daß diese Verordnung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nordens des Landes getroffen sei.

Bezüglich der Eingabe von Paul Brader und Hajo Jürgens erklärte der Regierungsvertreter, daß es nicht möglich sei, dem Wunsche der Antragsteller zu entsprechen. In der Berufung der Beisitzer sei schon jetzt auf die Interessen der einzelnen Landesteile nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Eine Verwirklichung des in der Eingabe dargelegten Antrages würde die Notwendigkeit der Berufung einer unverhältnismäßig großen Zahl von Beisitzern bedeuten. Zudem sei das Landespachteinigungsamt in der Lage, falls es dies für erforderlich halte, Zeugen und Sachverständige aus den verschiedenen Bezirken zu vernehmen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Fröhle, Haschkamp, Untelbach und Tanzen, stellt

Antrag 1:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Pachtchutzordnung dahin abgeändert wird, daß die Länder ermächtigt werden, auf Antrag der Pächter bei Neuverpachtungen von Grundstücken die Anwendung der Bestimmungen über den Ausschluß des Kündigungsrechts auszu-schließen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

In § 19c Satz 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 werden die Worte: „die vor dem 31. Dezember ablaufen“ gestrichen und dafür die Worte: „die als Wiese oder Weide benutzt werden“ eingefügt.

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 seine nachträgliche Zustimmung erteilen.

Zu der Eingabe von Paul Brader und Hajo Jürgens aus Moorwarfen stellt der Ausschuß den

Antrag 4:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

## Anlage 131.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Anlage 5.

Die vorhandenen Verzeichnisse der Inventarien sind vom Ausschuß durchgesehen und haben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Willenborg.

# Anlage 132.

## Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 6, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung.

Im Landesteil Lübeck besteht in den Kreisen des Handels seit langer Zeit der Wunsch nach einer gesetzlich geordneten Vertretung für Handel und Industrie. Dieser durchaus gerechtfertigte Wunsch konnte bisher nicht erfüllt werden, weil die Zahl der eingetragenen Firmen (etwa 200) die Errichtung einer eigenen Handelskammer ausschließt und der Anschluß an die Stadt Lübeck oder Kiel trotz der an sich günstigen Lage in keiner Weise gefördert wurde. Nun hat die Handelskammer in Oldenburg sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, den Anschluß an ihre Kammer zu beschließen und den besonderen Wünschen der Handeltreibenden aus dem Landesteil Lübeck durch die Errichtung einer Zweigstelle in Gutin Rechnung zu tragen. Ein Ausschuß aus den aus dem Landesteil Lübeck gewählten Mitgliedern wird dieser Zweigstelle beigegeben. Die besonderen Kosten der Zweigstelle Gutin sollen durch die Handelskammer-Beiträge der Handeltreibenden aus dem Landesteil Lübeck und durch einen Staatszuschuß gedeckt werden; die allgemeinen Kosten jedoch, ebenso wie das für den Landesteil Oldenburg geschieht auch für Lübeck aus der gemeinsamen Geschäftskasse der Handelskammer getragen werden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend beraten und wenn auch demselben allgemein zugestimmt wurde, so entstanden doch Zweifel darüber, was denn unter besonderen und allgemeinen Kosten zu verstehen sei. Der Regierungs-Vertreter führte dazu aus, daß völlige

Klarheit über diese Frage z. Bt. noch nicht bestehe, daß aber dieselbe durch die Ausführungsbestimmungen geregelt und daß vor deren Erlass die Angelegenheit mit den Interessenten des Handels in Gutin beraten werden soll. Zweifellos werde dadurch alles zu beiderseitiger Befriedigung erledigt. Zu den allgemeinen Kosten gehören aber immer die Besoldung der Beamten, sowie deren Dienstreisen, und diejenigen Kosten, die im Interesse der ganzen Handelskammer entstehen. Dadurch aber, daß die besonderen Kosten zum Teil durch einen Staatszuschuß gedeckt werden sollen, wird der Regierung und dem Landesauschuß die Möglichkeit gegeben, auf den Ausbau und die Geschäftsführung der Zweigstelle einen bestimmten, wenn auch beschränkten Einfluß dahin zu nehmen, daß die Zweigstelle jederzeit den Bedürfnissen des Landesteils angepaßt ist. So ist die Hoffnung begründet, daß durch das Entgegenkommen Oldenburgs die Interessen der Handeltreibenden im Landesteil Lübeck in jeder Weise gefördert und die berechtigten Wünsche derselben verwirklicht werden.

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß der Gesetzentwurf den Wünschen aus dem Landesteil Lübeck entgegen kommt, er stimmt demselben zu und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

# Anlage 133.

## Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 6, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. 2. Lesung.

Zu diesem Gesetzentwurf ist ein Telegramm der Schwartauer Honigwerke und der Ahrensböcker Globuswerke, sowie ein Schreiben der Schwartauer Honigwerke und Zuckerraffinerie eingegangen, in welchem auf die in früheren Eingaben eingehend erläuterten Gründe gegen die Errichtung einer Handelskammer in Gutin Einspruch erhoben wird.

Dem Ausschuß sind diese Gründe nicht mitgeteilt, er konnte deshalb auch keine Stellung dazu nehmen. Es kann aber angenommen werden, daß dieser Einspruch durch bestimmte Sonderinteressen hervorgerufen ist, da sich nur ein ganz verschwindend kleiner Teil der Firmen im Landesteil daran beteiligt.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen und im ganzen, und den

Antrag 2:

Das Telegramm der Schwartauer Honigwerke und der Ahrensböcker Globuswerke, sowie die Eingabe der Schwartauer Honigwerke und Zuckerraffinerie durch „Übergang zur Tagesordnung“ für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

## Anlage 134.

### Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

1. Lesung.

(Anlage 7.)

Das Staatsministerium schlägt, der weiteren Geldentwertung entsprechend, in dem Entwurf vor, die Unterstützungssätze in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezbr. 1920 von 1800 und 3000 M auf 18 000 und 30 000 M zu erhöhen.

Auf diverse Anfragen, die an den Regierungsvertreter gestellt wurden, erwiderte derselbe, daß die Anträge auf Unterstützung entweder von den Hebammen selbst oder von der Gemeinde an die Regierung herankommen und vorher durch die Amtsvorstände geprüft werden. Die Regierung habe daher gar keine eigentliche Übersicht und sei deshalb ein genauer Ausweis nicht möglich.

Die Frage: Pension oder Unterstützung erkläre Ziff. 3 des Gesetzes, nach welchem es wohl eine Art Pension sein soll, jedoch ein wirklicher Anspruch nicht gemacht werden kann. Die Unterstützungsfrage werde nach Bedürfnis geregelt, sowie auch die Anrechnung einer anderen Unterstützung, z. B. Sozialrente, gleichfalls nach Bedürfnis, nach der Zahl vorhandener Kinder, evtl. Krankheit und deren Dauer usw. geregelt. Für besondere Fälle stehe dem Ministerium auch noch ein anderer Fond zur Verfügung.

Da die Geldentwertung inzwischen schon wieder weitere Fortschritte gemacht hat, und der Regierungsvertreter

gegen eine weitere Erhöhung der Sätze keine Bedenken hat, so beschließt der Ausschuß eine 50prozentige Erhöhung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Sätze und stellt den

Antrag 1:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922 werden die Zahlen „1800 M“ und „3000 M“ nicht durch „18 000 M“ und „30 000 M“, sondern durch „27 000 M“ und „45 000 M“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Änderung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behemair.

# Anlage 135.

## Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

2. Lesung.

(Anlage 7.)

Zur 2. Lesung ist ein Antrag des Abgeordneten **Jordan** eingegangen in folgender Fassung:

Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nach Aufgabe ihres Berufes im Falle der Bedürftigkeit vom Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrat) Unterstützungen bewilligt werden bis zu 45 000 *M* jährlich. Daneben soll ihr sonstiges Einkommen auf den Betrag gebracht werden, den Sozialrentner jeweilig als Unterstützung erhalten.

Der Ausschuß hat vorstehenden Antrag gemeinsam mit dem Regierungsvertreter beraten und kam zu der Ansicht, daß durch Anfügung eines kurzen Absatzes an den Gesetzentwurf dasselbe erreicht werden kann.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag 1:**

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, so wie er aus der 1. Lesung hervorging, anzufügen:

Die Staatsregierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Weiter stellt der Ausschuß den

**Antrag 2:**

Den Antrag Jordan hierdurch für erledigt zu erklären, und den

**Antrag 3:**

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

**Behetmair.**

# Anlage 136.

## Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 8, betreffend verfassungsmäßige Bestätigung der am 8. September 1921 erlassenen Verordnung der Staatsregierung.

Der Gesetzentwurf betr. Änderung des Volksschullehrerdienstehinommensgesetzes — Anl. 96, II. Landtag, 6. Versammlung — wurde vom Landtage angenommen. Zugleich wurde folgender Antrag des Abg. **Albers** der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

„Ich beantrage, der Ziffer 1 unter Gruppe 3 des § 1 des V.D.G. vom 12. 7. 1921 folgende Ziffer 1a nachzuführen:

Die Inhaber von stellv. Hauptlehrern (stellv. Referenten) an Schulen mit 6 oder mehr Klassen und die In-

haber von stellv. Hauptlehrerstellen der Hilfsschulen mit 3 oder mehr Klassen, die in Gruppe 3 aufrücken.“

Die Absicht des Antragstellers und der Mehrheit des Landtags ging in Wirklichkeit jedoch dahin, den Gesetzentwurf anzunehmen mit der im Antrag **Albers** enthaltenen Änderung. Um diese Absicht zu verwirklichen, hat die Regierung gemäß § 37 der Landesverfassung den ersten Halbsatz des Antrags **Albers** in eine Verordnung aufgenommen und diese am 8. 9. 1921 bekanntgegeben. Der zweite Halbsatz des Antrags wurde weggelassen, weil er inhaltlich in

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

2

der Best. des § 1 Abs. 1 Gruppe 2 Ziffer 2 des V.D.G. vom 12. 7. 1921 bereits enthalten ist.

Die Regierung beantragt, der Landtag wolle der Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Der Ausschuß hat keine Bedenken dagegen und stellt

Antrag:  
Annahme des Antrags des Staatsministeriums.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Denis.

## Anlage 137.

### Bericht

des Ausschusses I zu den auf das Forstbetriebsjahr 1920/21 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

(Anlage 9.)

#### Lübeck. Nebenanlagen A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup>.

Im Forstrechnungsjahr 1920/21 war eine Holzbodenfläche der Staatsforsten von 4029 ha vorhanden wie auch im Vorjahre. Verkauft bzw. abgegeben wurden insgesamt 35 204,83 fm (im Vorjahre 50 554,47 fm). Die Gewinn- und Sawungskosten betragen insgesamt 669 960,67 M (im Vorjahre 473 946,63 M). Demnach 19,03 M für 1 fm (im Vorjahre 9,37 M).

Es beträgt die gesamte Einnahme	2 933 477,— M
die gesamte Ausgabe	1 990 435,— "

Demnach Reinertrag	943 042,— M
--------------------	-------------

(im Vorjahre 2 370 511,31 M).

Hieraus ergibt sich für 1 ha durchschnittlicher Reinertrag von rund 234,06 M (im Vorjahre 588,36 M) und für 1 fm ein durchschnittlicher Erlös von 83,32 M (im Vorjahre 46,89 M).

#### Birkenfeld. Nebenanlagen B<sup>1</sup> und B<sup>2</sup>.

Im Forstrechnungsjahr 1920/21 war eine Holzbodenfläche der Staatsforsten von 6524 ha vorhanden wie auch im Vorjahre. Verkauft bzw. abgegeben wurden insgesamt 29 090,46 fm (im Vorjahre 26 890,97 fm), die Gewinn- und Sawungskosten betragen insgesamt 866 880,03 Mk. (im Vorjahre 364 816,13 M), demnach für 1 fm rund 30,— M (im Vorjahre 13,56 M).

Es beträgt die gesamte Einnahme	4 276 184,95 M
die gesamte Ausgabe	1 851 784,— "

Demnach Reinertrag	2 424 400,95 M
--------------------	----------------

(im Vorjahre 3 926 922,67 M).

Hieraus ergibt sich für 1 ha ein durchschnittlicher Reinertrag von 371,61 M (im Vorjahre 601,91 M) und für 1 fm ein durchschnittlicher Erlös von rund 147 M (im Vorjahre 163,65 M).

Der Ausschuß beantragt:

Die Anlage 9 durch Kenntnisaahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

# Anlage 138.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 1. Lesung.  
(Anlage 10.)

Erklärung des Regierungsvertreters siehe Bericht über Anlage 7. Der Ausschuß stellt den

### Antrag 1:

In den §§ 9 und 12 des Gesetzes, betreffend das Hebammenwesen vom 17. Novbr. 1904, werden die Zahlen 300 und 200 *M.*, nicht wie im Entwurf vorgeschlagen durch „18 000 und 30 000 *M.*, sondern durch „27 000 und 45 000 *M.*“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

### Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den

### Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Änderung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

# Anlage 139.

## Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 2. Lesung.  
(Anlage 10.)

Zur 2. Lesung ist ein Antrag des Abgeordneten F o r d a n eingegangen in folgender Fassung:

Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nach Aufgabe ihres Berufes im Falle der Bedürftigkeit vom Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrat) Unterstützungen bewilligt werden bis zu 45 000 *M.* jährlich. Daneben soll ihr sonstiges Einkommen auf den Betrag gebracht werden, den Sozialrentner jeweilig als Unterstützung erhalten.

Der Ausschuß hat vorstehenden Antrag gemeinsam mit dem Regierungsvertreter beraten und kam zu der Ansicht, daß durch Anfügung eines kurzen Absatzes an den Gesetzentwurf dasselbe erreicht werden kann.

Der Ausschuß stellt den

### Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, so wie er aus der 1. Lesung hervorging, anzufügen:

Die Staatsregierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Weiter stellt der Ausschuß den

### Antrag 2:

Den Antrag Jordan hierdurch für erledigt zu erklären, und den

### Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

# Anlage 140.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung.

(Anlage 11.)

Erklärung des Regierungsvertreters siehe Bericht über Anlage 7.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922, werden die Zahlen „1800 und 3000 M“ nicht wie im Entwurf vorgesehen durch „18 000 und 30 000 M“, sondern durch „27 000 und 45 000 M“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Änderung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

# Anlage 141.

## Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung.

(Anlage 11.)

Zur 2. Lesung ist ein Antrag des Abgeordneten J o r d a n eingegangen in folgender Fassung:

Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nach Aufgabe ihres Berufes im Falle der Bedürftigkeit vom Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrat) Unterstützungen bewilligt werden bis zu 45 000 M jährlich. Daneben soll ihr sonstiges Einkommen auf den Betrag gebracht werden, den Sozialrentner jeweilig als Unterstützung erhalten.

Der Ausschuß hat vorstehenden Antrag gemeinsam mit dem Regierungsvertreter beraten und kam zu der Ansicht, daß durch Anfügung eines kurzen Absatzes an den Gesetzentwurf dasselbe erreicht werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, so wie er aus der 1. Lesung hervorging, anzufügen:

Die Staatsregierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Den Antrag Jordan hierdurch für erledigt zu erklären, und

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfes im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.